

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 03/2013

23. Jahrgang

01. März 2013

---

### Inhaltsverzeichnis

- 4 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die öffentliche Auslegung der 39. Flächennutzungsplanänderung  
- Wülfrather Straße nördlich Eismann
  
- 5 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die öffentliche Auslegung der 40. Flächennutzungsplanänderung  
- Bereich ME-Ost / Korreshof
  
- 6 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die öffentliche Auslegung der 41. Flächennutzungsplanänderung  
- Eidamshäuser Straße / Südring
  
- 7 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die öffentliche Auslegung der 42. Flächennutzungsplanänderung  
- Ehemalige B7 n – Trasse
  
- 8 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die öffentliche Auslegung der 43. Flächennutzungsplanänderung  
- Ausgleichsflächen Südring
  
- 9 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136  
- Verwaltungsgebäude Goethestraße -
  
- 10 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung  
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004  
(BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung  
- Bebauungsplan Nr. 136 – Verwaltungsgebäude Goethestraße

4

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
öffentliche Auslegung der  
39. Flächennutzungsplanänderung – Wülfrather Straße nördlich Eismann**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2013 die öffentliche Auslegung der 39. Flächennutzungsplanänderung – Wülfrather Straße nördlich Eismann - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet nord-östlich der Wülfrather Straße im Anschluss an das Gelände der Fa. Eismann.

Es wird begrenzt im

Süd-Westen durch die nordöstliche Grenze des Grundstückes der Fa. Eismann,

Süd-Osten durch die Wülfrather Straße,

Nord-Osten durch eine Linie senkrecht zur Wülfrather Straße im Abstand von ca. 430 m vom Grundstück der Fa. Eismann bis zur begrünten Böschung

Nord-Westen durch den Erschließungsweg zum Grundstück Außenbürgerschaft 10 und seiner Verlängerung nach Nordosten

Der Entwurf der 39. Flächennutzungsplanänderung – Wülfrather Straße nördlich Eismann - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **11.03.2013 bis 12.04.2013** einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

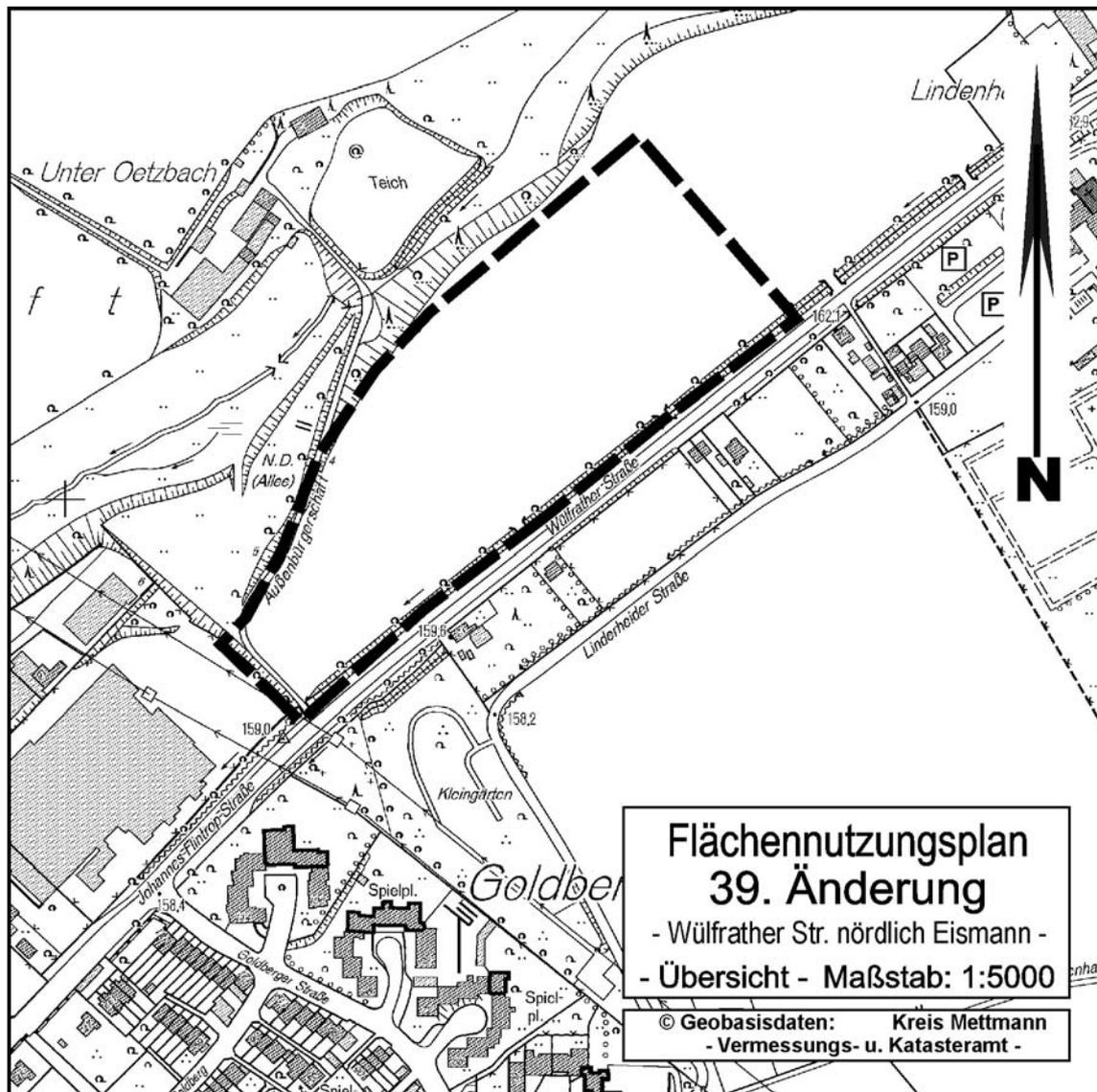
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 28.02.2013

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec



5

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die öffentliche Auslegung der 40. Flächennutzungsplanänderung – Bereich ME-Ost/Korreshof

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2013 die öffentliche Auslegung der 40. Flächennutzungsplanänderung – Bereich ME-Ost/Korreshof - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet und umfasst landwirtschaftliche Flächen zwischen dem Benninghofer Weg im Westen, dem Hellenbrucher Bach im Norden, der Hochspannungsleitung im Osten und dem Benninghof im Süden.

Der Entwurf der 40. Flächennutzungsplanänderung – Bereich ME-Ost/Korreshof - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **11.03.2013 bis 12.04.2013** einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

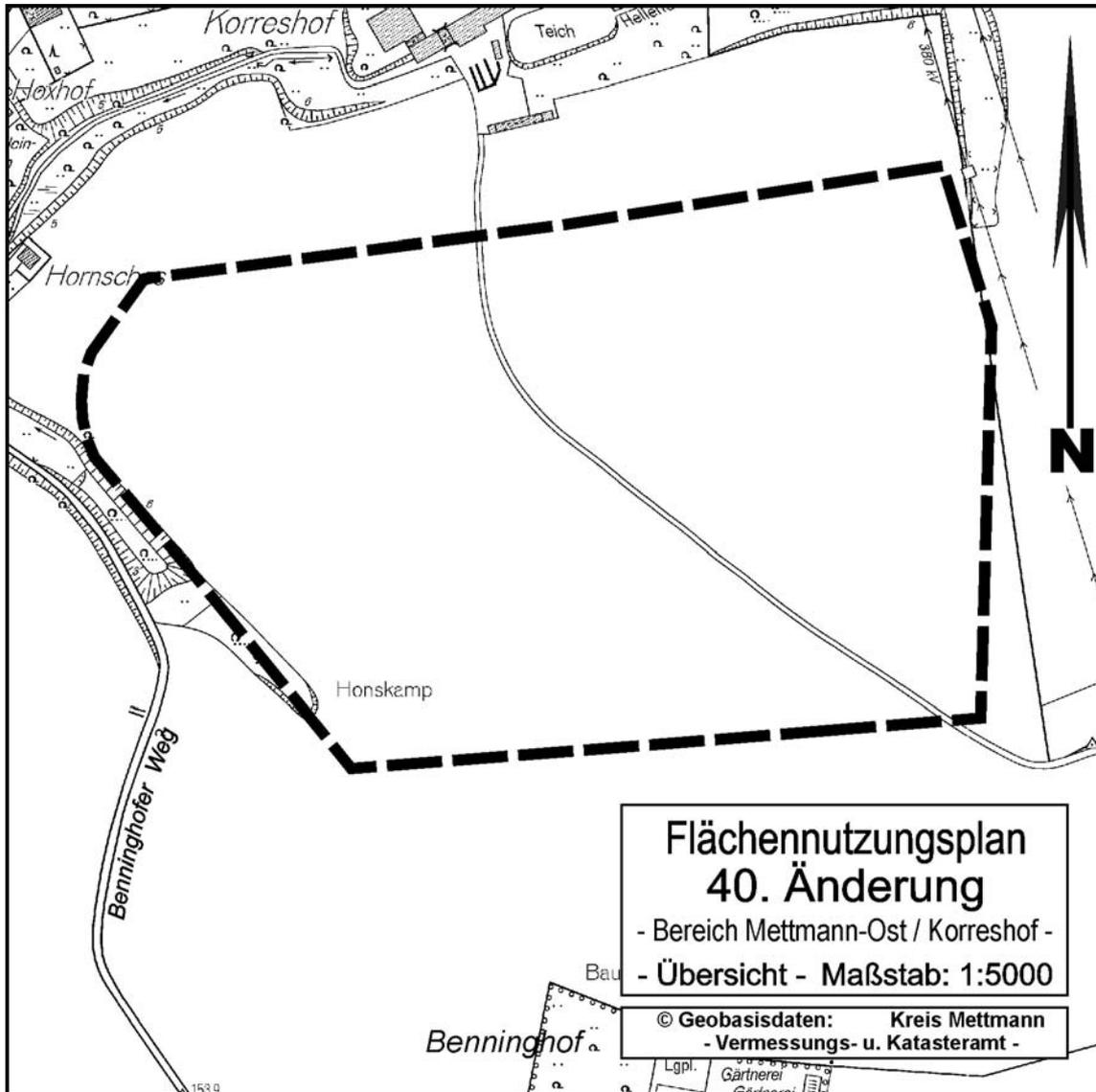
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 28.02.2013

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec



6

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
öffentliche Auslegung der  
41. Flächennutzungsplanänderung – Eidamshauer Straße / Südring**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2013 die öffentliche Auslegung der 41. Flächennutzungsplanänderung – Eidamshauer Straße / Südring - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet östlich des Südrings und südlich der Eidamshauer Straße.

Es wird begrenzt im

Nord-Westen	durch die Eidamshauer Straße,
Nord-Osten	durch die bestehende Ausgleichsfläche,
Süd-Osten	durch eine Linie in einem Abstand von ca. 170 bis 200 m südöstlich zur Eidamshauer Straße,
Süd-Westen	durch den Südring (B 7).

Der Entwurf der 41. Flächennutzungsplanänderung – Eidamshauer Straße / Südring - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **11.03.2013 bis 12.04.2013** einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

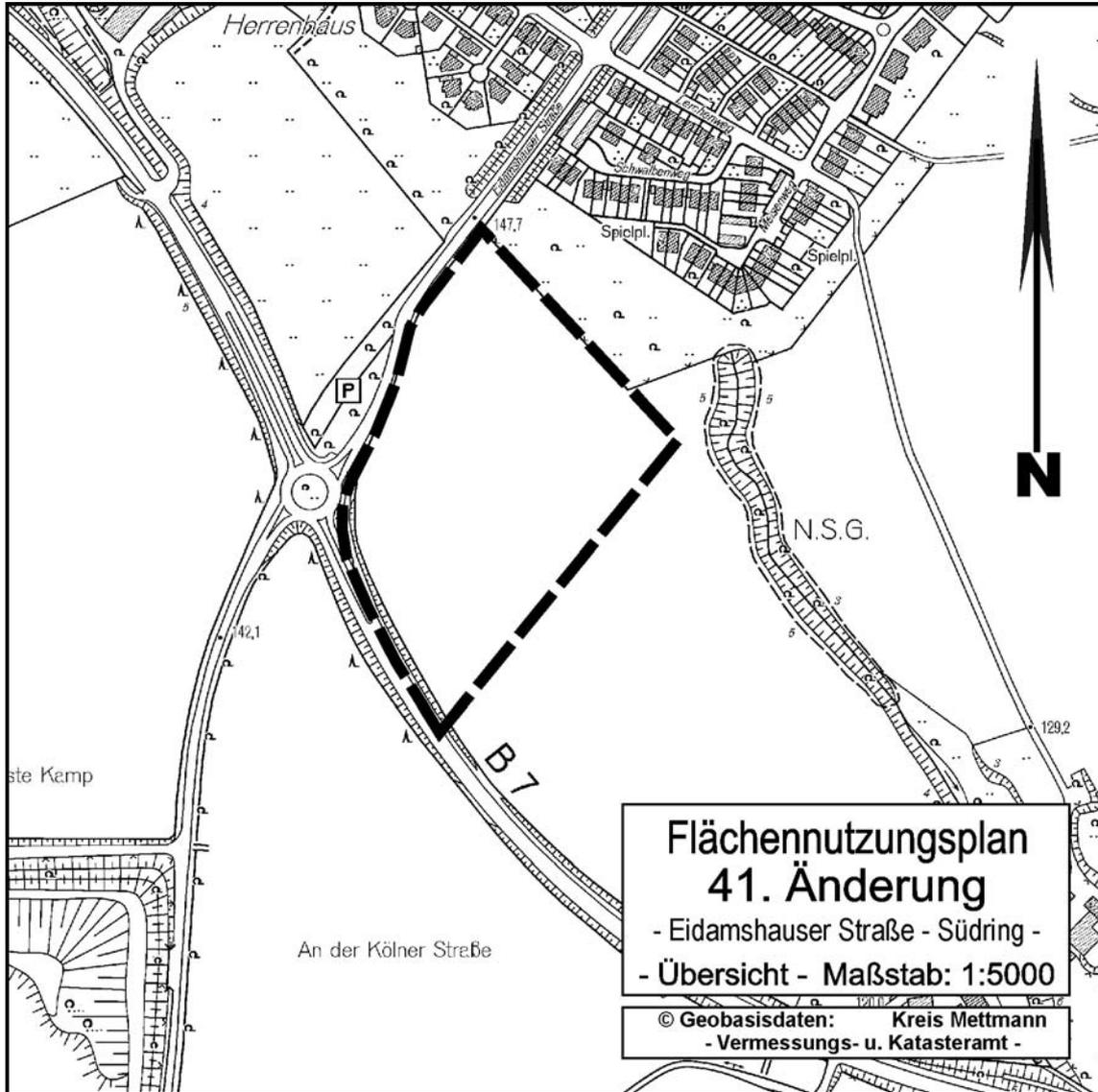
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 28.02.2013

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec



7

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
öffentliche Auslegung der  
42. Flächennutzungsplanänderung – Ehemalige B7n-Trasse**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2013 die öffentliche Auslegung der 42. Flächennutzungsplanänderung – Ehemalige B7n-Trasse - gemäß § 3 (2) Bau-gesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung be-schlossen.

Das Plangebiet umfasst die im Flächennutzungsplan der Stadt vermerkte ursprünglich geplante Tras-se der B 7n zwischen der Hasseler Straße im Westen (Anbindung im Bereich Auf dem Pfennig) und der Wülfrather Straße im Osten (Anbindung oberhalb des Friedhofes Lindenheide) sowie im westli-chen Abschnitt die südlich angrenzenden Flächen bis zur Siedlung Kaldenberg.

Der Entwurf der 42. Flächennutzungsplanänderung – Ehemalige B7n-Trasse - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie Umweltbezogener Stellungnahme gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **11.03.2013 bis 12.04.2013** einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mett-mann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jeder-manns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

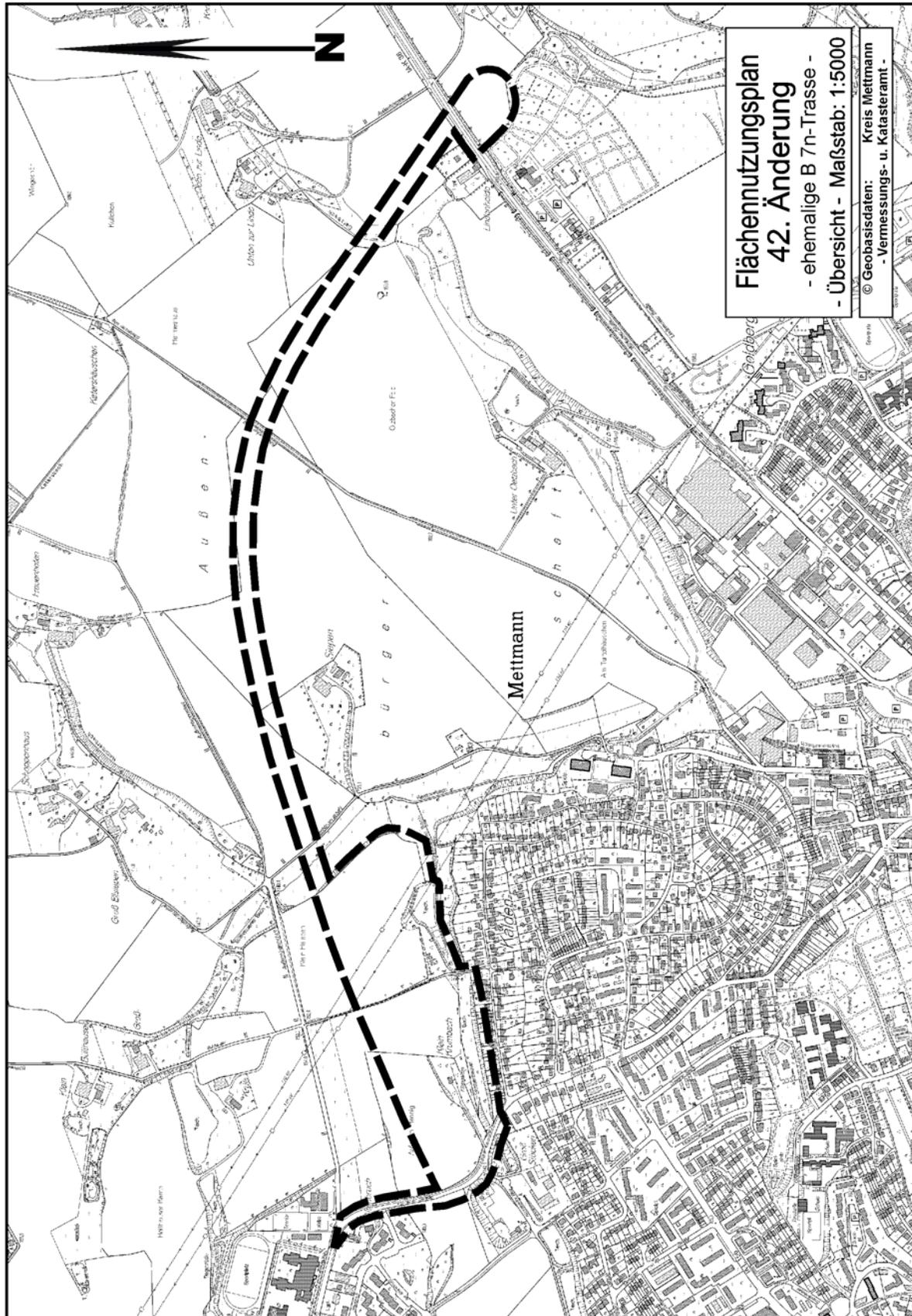
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Ausle-gung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 28.02.2013

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec



8

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
öffentliche Auslegung der  
43. Flächennutzungsplanänderung – Ausgleichsflächen Südring**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2013 die öffentliche Auslegung der 43. Flächennutzungsplanänderung – Ausgleichsflächen Südring - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet südlich der Düsseldorfer Straße und westlich des Südrings.

Es wird begrenzt im

Norden	durch eine Linie ca. 165 m südlich der Düsseldorfer Straße,
Osten	durch den Südring,
Süden	durch eine Linie ca. 225 m südlich der Düsseldorfer Straße,
Westen	durch den Taleinschnitt (Siepen).

Der Entwurf der 43. Flächennutzungsplanänderung – Ausgleichsflächen Südring - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **11.03.2013 bis 12.04.2013** einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

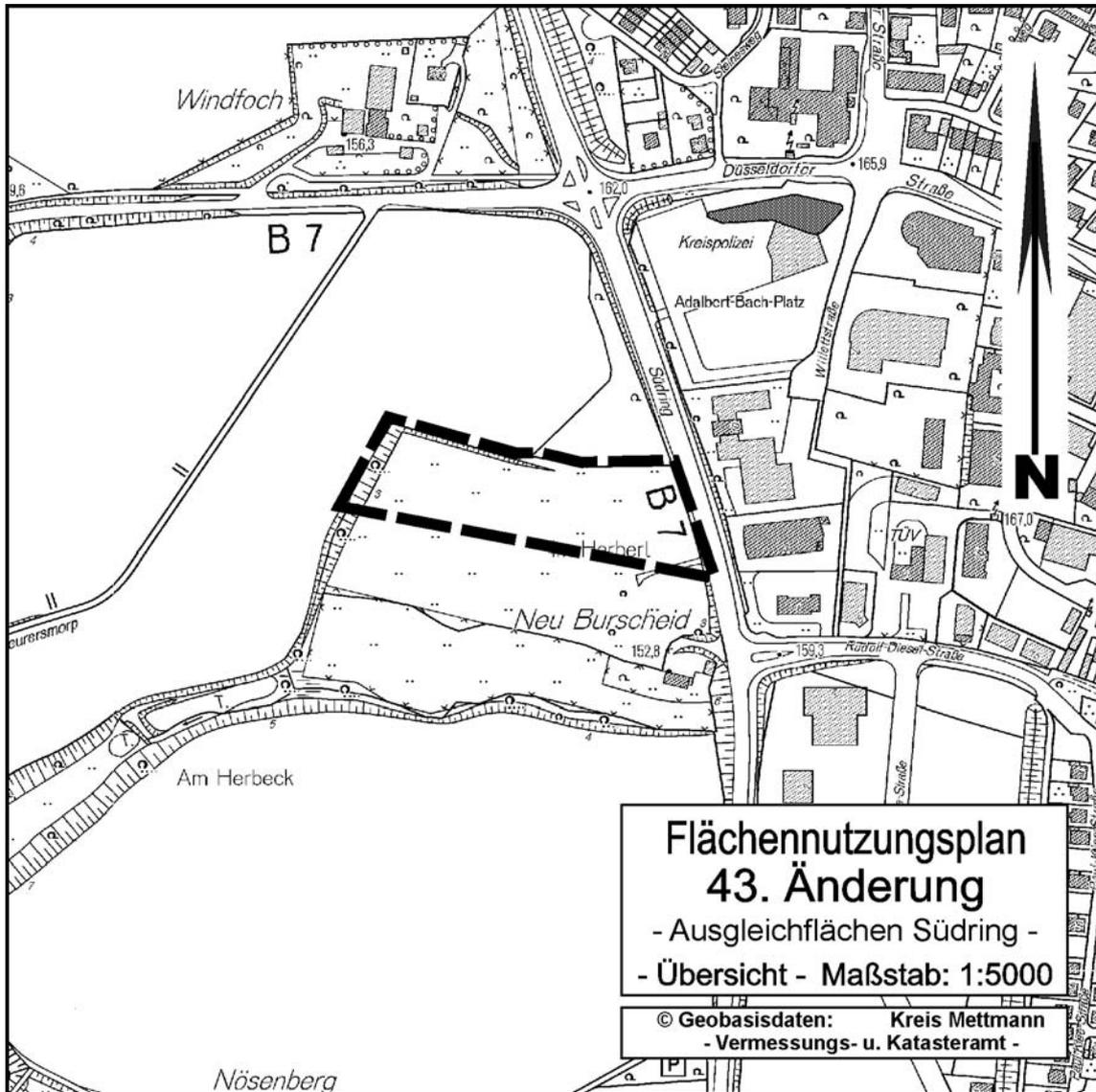
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 28.02.2013

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec



9

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136  
- Verwaltungsgebäude Goethestraße -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 – Verwaltungsgebäude Goethestraße – gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Innenstadt von Mettmann und wird begrenzt

im Norden und Westen	durch die Kleingartenanlage Pflingstgarten
im Osten	durch die Goethestraße
im Süden	durch die Wohnbebauung Jörissenstraße 2-20

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 15.547 qm und umfasst in der Gemarkung Mettmann, Flur 18, die Flurstücke Nr. 2843 und 2845. Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

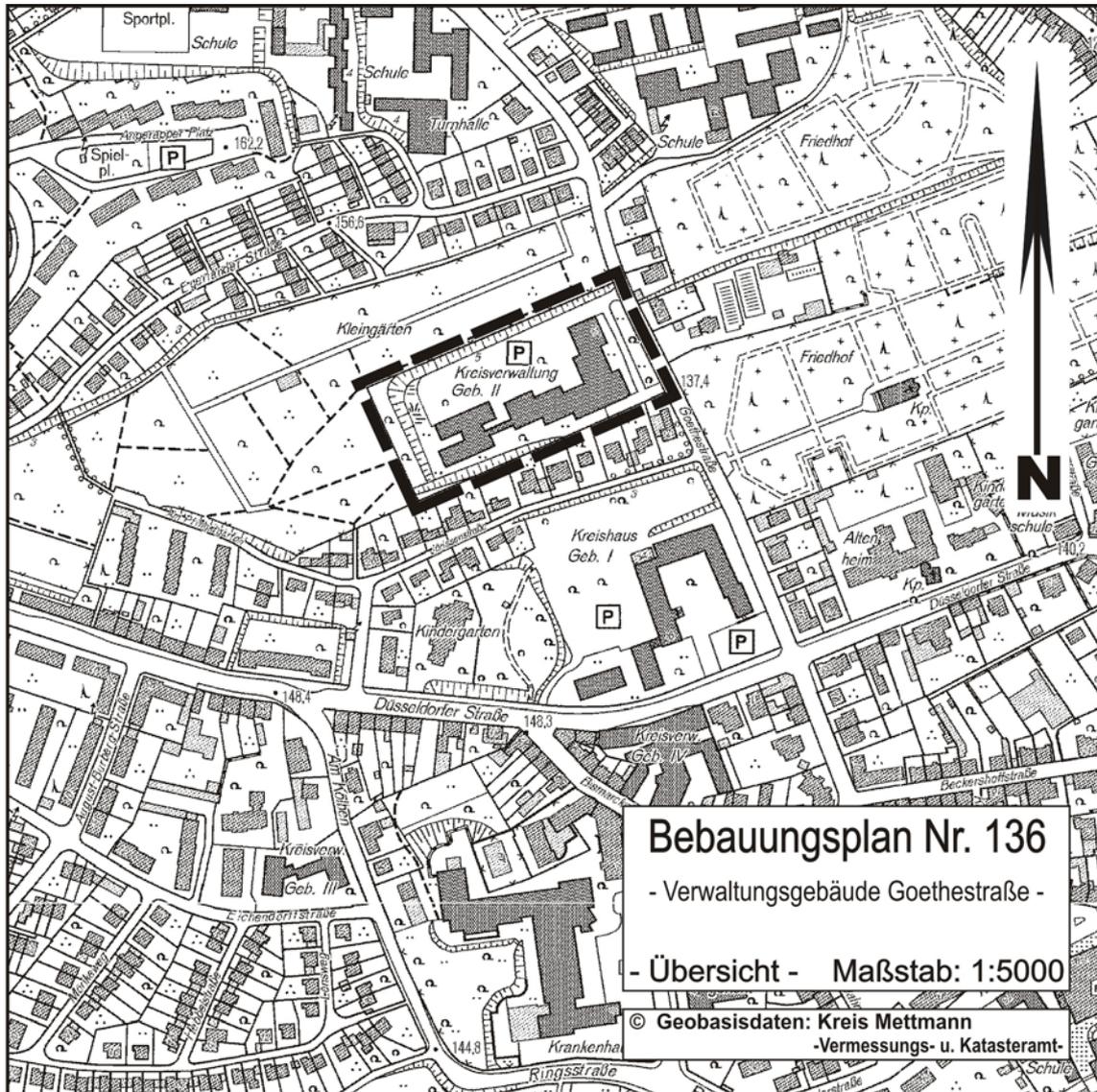
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 28.02.2013

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec



10

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

über die  
**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.**

Für die nachstehend aufgeführte Planung findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

Montag, 11. März 2013 bis Freitag 22. März 2013

montags - freitags	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
montags - mittwochs	von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer N 315, Neanderstr. 85, Mettmann.

**Bebauungsplan Nr. 136 – Verwaltungsgebäude Goethestraße**

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Innenstadt von Mettmann und wird begrenzt

im Norden und Westen	durch die Kleingartenanlage Pfingstgarten
im Osten	durch die Goethestraße
im Süden	durch die Wohnbebauung Jörissestraße 2 - 20

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 15.547 qm und umfasst in der Gemarkung Mettmann, Flur 18, die Flurstücke Nr. 2843 und 2845.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf zur Errichtung eines Verwaltungsgebäudes.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung wird der Entwurf des Bebauungsplanes in der genannten Zeit ausgelegt und von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mettmann, 28.02.2013

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:

Dr. Kopp

